

Betriebliche Personalvorsorge: Kapitalbezug bleibt möglich

GÜNTHER FRITZ

VADUZ. Gemäss geltendem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) können Vorsorgeeinrichtungen reglementarisch die Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Kapitalbezugs der Altersleistung vorsehen. Um den Kostensteigerungen im Bereich der Ergänzungsleistungen entgegenzutreten, wurde verschiedentlich eine Einschränkung der Kapitalbezugsmöglichkeit in der 2. Säule bei Erreichen des Rentenalters angeregt. Wie Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage des FBP-Abgeordneten Wendelin Lampert er-

klärte, können Befürchtungen, dass Personen, welche einen Kapitalbezug im Rentenalter getätigt haben, aufgrund des Bezuges auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind, nicht belegt werden.

Eingriff in persönliche Freiheit

Personen mit einem tiefen Altersguthaben – ob nun in Rentenform oder in Kapitalform – sind nach Auskunft von Thomas Zwiefelhofer vermutlich eher von einer Unterstützungsleistung durch den Staat abhängig als Personen mit einem hohen Altersguthaben. «Bei einer Einschränkung des Kapitalbezuges handelt es sich um einen Eingriff in die persönliche

Freiheit des Versicherten», so der Regierungschef-Stellvertreter.

Problem der Ungleichbehandlung

Ob das Ansteigen der Ergänzungsleistungen sich mit einer Einschränkung des Kapitalbezuges lösen lässt, sei fraglich. Im Falle einer Einschränkung des Kapitalbezuges auf den im Obligatorium angesparten Kapitalbetrag würden sich zudem Fragen in Bezug auf die Ungleichbehandlung von Personen stellen, welche nur über einen minimalen Versicherungsschutz im Rahmen des BPVG verfügen.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Regierung im Vernehmlassungsbericht zur Revision der betrieblichen Personalvorsorge

einen diesbezüglichen regulatorischen Eingriff, basierend auf Vermutungen, ab.

Von Einrichtungen begrüsst

Dies wird von den Vorsorgeeinrichtungen begrüsst. So erklärt BEVO-Geschäftsführer Michel Haldemann in der neuesten «lie:zeit»-Ausgabe: «Wir begrüssen, dass dieser Eingriff in die Eigentumsrechte der Versicherten nicht stattfinden soll.» Bruno Matt, Geschäftsführer der LLB-Vorsorgestiftung, sagt dazu: «Das angesparte Altersguthaben gehört dem Versicherten und er soll aufgrund seiner Lebensplanung selbst und frei darüber bestimmen können, was mit seinem Geld passiert.»